

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild

für den Lehrberuf

Feinoptik

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl II Nr. 187/2000 1. Juli 2000

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Funktion und Handhaben von Mess- und Prüfgeräten; Sauberkeitsprüfen - Kontrolle mit Lupe			
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
4.	Durchführen von Fertigungs-Hilfsverfahren, wie Abblocken, Abkitten, Ablösen, Anreiben, Aufblocken, Aufkitten, Auslösen, Ausspannen, Eingießen, Einlegen, Einspannen, Entnehmen, Klotzkitten, Stangenkitten		Durchführen von Fertigungs-Hilfsverfahren, wie Absprengen, Ansprengen, Kittzentrieren, Spannzentrieren	
5.	Kenntnis der Berechnung von Werkzeugen, Herstellung von Werkzeugen			
6.	Grundfertigkeiten in der Metallbearbeitung, wie Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden		-	-
7.	-	Einfaches Längs- und Plandrehen	-	-
8.	-	Weich- und Hartlöten	-	-
9.	-	Kenntnis über einfaches Fräsen	-	-
10.	Vorlappen, Feinlappen, Polieren manuell	-	Polieren nach Probeglas maschinell und manuell	
11.	-	Rundschleifen, Schleifen, Feinschleifen	-	-
12.	Formprüfungen (Prüfen mit Lehre)	Passeprüfungen mit Probegläsern und Prüfen mit Ringsphärometer	-	Passeprüfungen mit Interferometer
13.	Durchführen von Fügearbeiten			
14.	Kenntnis der Einzelfertigung, Tragkörperfertigung		Maschinelle Flächenbearbeitung unter Anwendung von CNC-Technik	
15.	Rund- und Formschleifen	Rundieren mit Maschine	Kenntnis über das Hohlbohren	-
16.	Schneiden von Glas (manuell)	Trennschleifen	Zentrierschleifen	
17.	Bearbeiten von Planflächen	Polieren von Planflächen	-	-

Berufsbild für den Lehrberuf Feinoptik

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl II Nr. 187/2000 1. Juli 2000

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
18.	Winkelmessungen	Parallelitäts-messungen	Messen von Winkeln mit Goniometer	
19.	-	-	Kenntnis über Beschichten, wie Aufdampfen, chemisch Beschichten, Lackieren	
20.	Kenntnis der einschlägigen Materialien für optisches Glas (Glaskatalog)		Kenntnis über den Einsatz von optischen und meteorologischen Instrumenten sowie Justieren und Warten dieser Geräte	
21.	Kenntnis der geometrischen Optik und optischer Systeme			
22.	Kenntnis über das Lesen und Anwenden technischer Unterlagen	Lesen und Anwenden technischer Unterlagen, Anfertigen von Fertigungszeichnungen und Skizzen		
23.	-	-	Zusammenbauen, Montieren, Justieren und Überprüfen von feinoptischen Geräten	
24.	Kenntnis der einschlägigen Regelwerke und fachspezifischen Normen zur Spezifizierung optischer Bauelemente			
25.	Kenntnis der Qualitätssicherung	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen		
26.	Kenntnis der Arbeitsvorbereitung	Mitarbeit bei der Arbeitsplanung und Produktionsplanung, Betriebsdatenerfassung unter Anleitung		
27.	-	Ausstellen und Abrechnen der Arbeitsunterlagen und Anleitung		
28.	-	Grundkenntnisse über interne Auftragsabwicklung		
29.	Grundkenntnisse über die Datenverarbeitung	Kenntnis über betriebsspezifische rechnergestützte Systeme und deren Anwendung		
30.	-	-	Grundkenntnisse der Kostenrechnung	
31.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke			
32.	Grundkenntnisse über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes, Kenntnis über funktionelle Gestaltung des Arbeitsplatzes			
33.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt; Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
34.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
35.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
36.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild

für den Lehrberuf

Feinoptik

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl II Nr. 187/2000 1. Juli 2000

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.